

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Malgersdorf (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Malgersdorf folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Sonderleistungen (§ 6),
  - d) Zuschläge (§ 7),
  - e) sonstige Gebühren (§ 8).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), Sonderleistungen (§ 6) und Zuschläge (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

a) eine Einzelgrabstätte	17,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	32,50 €
c) eine Dreifachgrabstätte	47,50 €
d) ein Urnenwandgrab	27,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	24,00 €
f) eine Anonyme Urnengrabstätte	14,50 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 4 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für den Erwerb einer Urnenfachabdeckung werden einmalig 100,00 € erhoben.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses 150,00 €
- (2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag 26,00 €
- (3) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag 8,00 €
- (4) Gebühren für
 

a) Erdgrab öffnen und schließen	805,00 €
b) Grabtieferlegung	180,00 €
c) Erdgrab öffnen und schließen – Kinderbestattungen	605,00 €
d) Urnenerdgrab öffnen und schließen	340,00 €
e) Urnenwand und –stele	165,00 €

(5) Gebühr für Träger (je)	50,00 €
(6) Gebühr für Umbettung, ohne Sarg und ohne Gebeinekiste	
a) innerhalb des Friedhofes	985,00 €
b) mit anschließender Überführung nach auswärts	660,00 €

### § 6 Sonderleistungen

(1) Leihgebühr Erdbox	50,00 €
(2) Leihgebühr Grabverbau	20,00 €
(3) Weitere Leistungen / Fremdleistungen      nach Aufwand	85,00 €/Std

### § 7 Zuschläge

Zuschlag für Außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonntag und Feiertag)	200,00 €
---	----------

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde nach § 16 Abs. 2 Friedhofssatzung	25,00 €
(2) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung	25,00 €

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Gebühren zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Malgersdorf vom 24. November 1983 außer Kraft.

Malgersdorf, 09.12.2020

  
Franz Josef Weber  
Erster Bürgermeister

